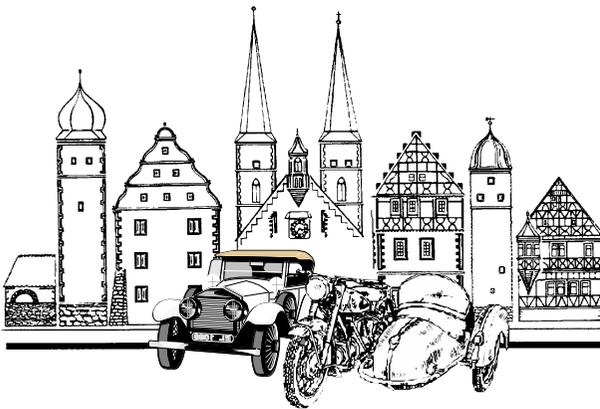




18. ADAC-Steigerwald- Main- Oldtimer-Fahrt

am Samstag, 22. Juli 2017

in Gerolzhofen



Veranstalter:
Motorsportvereinigung 98 Gerolzhofen e.V.
im ADAC



Unsere Sponsoren:



ZUR SCHWANE
97332 Volkach

Leistungen des Veranstalters bei der Oldtimerfahrt:

Kaffee und Gebäck vor dem Start
Ehrenplakette für 2017
Getränke während der Fahrt
Gastgeschenk vom Gasthof „Zur Schwane“
Gastgeschenk in der Winzergenossensch. Sommerach
Mittagessen
Kartfahren im „Steigerwald-Motodrom“
Kaffee und Kuchen nach der Fahrt
Abendessen mit Siegerehrung
Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die oben angeführten Leistungen zu erweitern oder soweit dies notwendig würde, zu kürzen.

Ausschreibung

für die

18. ADAC Steigerwald – Main – Oldtimerfahrt am 22. Juli 2017

Diese Ausschreibung wurde von der Abt. Touristik des ADAC Nordbayern e.V. geprüft und die Durchführung der Veranstaltung unter der Reg. Nr.: 122/2017 am 07.03.2017 registriert.

1. Veranstaltung:

18. ADAC Steigerwald - Main - Oldtimerfahrt
am 22. Juli 2017

2. Veranstalter

Motorsportvereinigung 98 Gerolzhofen e.V. im ADAC, Postfach 12 30, 97442 Gerolzhofen, Telefon: 09382 / 1255

Fahrtleiter: Albert Bauer, 97447 Gerolzhofen, Am Schießwasen 2
Tel: 09382- 234 Fax: 09382-4852 E-Mail: albert.bauer@allianz.de

3. Zeitplan / Nenngeld:

Nennungsschluss **24. Juni 2017**
Maximale Teilnehmerzahl: 100 Fahrzeuge

Nenngeld bis Nennungsschluss:
Fahrer (Fahrzeug bis Baujahr 1920) € 20,00
Fahrer (Fahrzeug ab Baujahr 1921) € 48,00
Beifahrer (ohne Gastgeschenk) € 24,00

Nachnennungen:
Fahrer¹ (Fahrzeug ab Baujahr 1921) € 53,00
Beifahrer² (ohne Gastgeschenk): € 29,00

Nur bis zur Erreichung der max. Teilnehmerzahl

Bankverbindung: VR-Bank Gerolzhofen
Inhaber: MSV Gerolzhofen **Kennwort: Oldtimer**
IBAN: **DE65 7936 2081 0100 0090 59**
Abnahmeort der Fahrzeuge: EF Autocenter Mainfranken GmbH
Adam-Stegerwald-Straße 16,
97447 Gerolzhofen

Zeit: **7⁰⁰ bis 9⁰⁰ Uhr**
Fahrerbesprechung: EF Autocenter Mainfranken GmbH
Adam-Stegerwald-Straße 16,
97447 Gerolzhofen

Zeit: **9⁰⁰ Uhr**
Startort: EF Autocenter Mainfranken GmbH
Adam-Stegerwald-Straße 16,
97447 Gerolzhofen

Start ab: **ab 9³⁰ Uhr** (Reihenfolge Aushang)
Aushang der Ergebnisse: 30 Minuten vor der Siegerehrung
Siegerehrung: Stadthalle, Gerolzhofen
Beginn: **18⁰⁰ Uhr**

¹ Nachnennungen sind nur bis zur max. Teilnehmerzahl möglich

² Nachnennungen sind nur bis zur max. Teilnehmerzahl möglich

4. Wertung und Erfolge:

4.1 Nordbayerischer ADAC-Pokal für historische Fahrzeuge

5. Teilnehmer:

Teilnahmeberechtigt ist jeder Inhaber eines gültigen Führerscheines für das gemeldete Fahrzeug. Der Beifahrer benötigt keine Fahrerlaubnis. Eine Wertung für Beifahrer erfolgt nicht. Das Mindestalter für den Bei-/Mitfahrer beträgt 14 Jahre. Eine entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist bei der Dokumentenabnahme vorzulegen.

(Für die Wertung zum Nordbayer. ADAC-Pokal ist die Mitgliedschaft im ADAC notwendig sowie der Wohnsitz in Nordbayern.)

6. Fahrzeuge:

Teilnahmeberechtigt sind alle historischen Fahrzeuge. Siehe Punkt 7, Klasseneinteilung. Die Fahrzeuge sollten möglichst originalgetreu präsentiert werden. Bei Baujahren ab 1969 behält sich der Veranstalter die Annahme vor. Replica-Fahrzeuge sind nicht zugelassen. Zugelassen zum Start werden nur Fahrzeuge, die sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und bei der technischen Abnahme nicht beanstandet wurden. Der Fahrer haftet für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeuges, unabhängig von der technischen Abnahme, sowie für das Bestehen einer gültigen Kfz.-Haftpflichtversicherung. Von der zuständigen Behörde ist vom Veranstalter die Genehmigung zur Startzulassung einzuholen.

7. Klasseneinteilung:

Gruppe B – Motorräder ohne Seitenwagen

Klasse T1M bis Baujahr 1904 (entsprechend FIVA Klasse A)
Klasse T2M bis incl. Baujahr 1918 (entspr. FIVA Klasse B)
Klasse T3M von Baujahr 1919 bis 1930 (entspr. FIVA Klasse C)
Klasse T4M von Baujahr 1931 bis 1945 (entspr. FIVA Klasse D)
Klasse T5M von Baujahr 1946 bis 1960 (entspr. FIVA Klasse E)
Klasse T6M von Baujahr 1961 bis 1970 (entspr. FIVA Klasse F)
Klasse T7M von Baujahr 1971 bis 1987 (entspr. FIVA Klasse G)

Klasse HM Fahrräder mit Hilfsmotoren sowie Mopeds und Mofas bis Baujahr 1985

Gruppe C – Motorräder mit Seitenwagen

Klasse MS bis Baujahr 1945
Klasse MS von Baujahr 1946 bis 1987

Gruppe D – Dreirad-/Vierradfahrzeuge und mehrachsige Fahrzeuge

Klasse T1A bis Baujahr 1904 (entsprechend FIVA Klasse A)
Klasse T2A bis Baujahr 1918 (entsprechend FIVA Klasse B)
Klasse T3A von Baujahr 1919 bis 1930 (entspr. FIVA Klasse C)
Klasse T4A von Baujahr 1931 bis 1945 (entspr. FIVA Klasse D)
Klasse T5A von Baujahr 1946 bis 1960 (entspr. FIVA Klasse E)
Klasse T6A von Baujahr 1961 bis 1970 (entspr. FIVA Klasse F)
Klasse T7A von Baujahr 1971 bis 1987 (entspr. FIVA Klasse G)

Klasse S Sonderklasse: Teilnehmer ohne Prüfung, rein touristische Teilnehmer

8. Nennung:

Nur gültige Nennungen berechtigen zur Teilnahme. Die Nennung muss vom Fahrer unterschrieben sein und folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift des Fahrers/Beifahrers
- Geburtsdatum des Fahrers
- ADAC-Mitglieds-Nr.
- Fahrzeughersteller
- Fahrzeugtyp
- Fahrgestellnummer
- Baujahr des Fahrzeuges
- Polizeiliches Kennzeichen des teilnehmenden Fahrzeuges
- Hubraum des Fahrzeuges und Leistung des Fahrzeuges.
- Anerkennung der Bestimmungen der Ausschreibung und der Haftungsbeschränkung sowie der evtl. erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Ohne Nenngebührenzahlung bis zum Nennungsschluss erfolgt keine Bearbeitung der Nennung. Angenommene Teilnehmer erhalten eine Nennungsbestätigung.

9. Abnahme:

Die Abnahme der Fahrzeuge muss nach der StVO und der StVZO durchgeführt werden. Bei der Abnahme vor dem Start sind folgende Dokumente vorzulegen:

- a) Führerschein des Fahrers
- b) Fahrzeugschein
- c) Versicherungsnachweis
- d) Teilnehmer bis 18 Jahren benötigen die schriftl. Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters
- e) Helm bei Zweiradfahrern und Seitenwagenge-spannen
- f) ADAC-Mitgliedskarte

Fahrzeuge mit roten oder mit Kurzzeitkennzeichen werden vor dem Start einer technischen Abnahme unterzogen. Falls sie nicht der StVZO entsprechen, werden sie nicht zum Start zugelassen.

10. Aufgaben und Durchführung:

Folgende Aufgaben werden gestellt:

- a) Startprüfung
- b) Brettfahren
- c) Abstandsmessung
- d) Zwischenraumschätzen
- e) Hupenknopffahren
- f) Abstand nach hinten

Der Veranstalter behält sich die Wahl der Reihenfolge bei den Aufgaben vor. Er kann weitere Aufgaben hinzufügen oder Prüfungen weglassen, austauschen und ersetzen, wenn er dies für notwendig hält.

Die Einhaltung der Fahrtstrecke kann durch Kontrollen (SK) überwacht werden, die sich an jedem beliebigen Punkt der Strecke befinden können. Die Durchfahrt der Teilnehmer wird an der SK von einem Sportwart registriert.

Eine Bordkarte wird nicht ausgegeben. Die Strecke ist ausgepeilt.

11. Wertung:

Gewertet wird nach Strafpunkten. Sieger sind die Teilnehmer mit der geringsten Strafpunktsomme. Bei Punktgleichheit (ex-aequo) entscheidet die bessere Platzierung bei der Aufgabe 10 c, danach in der Reihenfolge das Alter des Fahrers bzw. des Fahrzeuges.

Wertungstabelle

Verspätet am Start	20	Strafpkt.
Auslassen oder Nachholen einer SK	50	Strafpkt.
Auslassen oder Nachholen einer OK	50	Strafpkt.
Anfahren einer Kontrollstelle aus falscher Richtung	30	Strafpkt.
Aufgabe nach 10 a) Nichterfüllung d. Aufgabe	5	Strafpkt.
Aufgabe nach 10 b) Nichterfüllung d. Aufgabe	10	Strafpkt.
Aufgabe nach 10 c) pro 1 cm Abweichung	0,5	Strafpkt.
Aufgabe nach 10 d) pro 1 cm Abweichung	1	Strafpkt.
Aufgabe nach 10 e) Nichterfüllung d. Aufgabe	5	Strafpkt.
Aufgabe nach 10 f) pro 1 cm Abweichung	1	Strafpkt.

In folgenden Fällen erfolgt Wertungsverlust:

- Verstoß gegen die Ausschreibung oder Ausführungsbestimmungen
- **Verwendung / Einsatz von elektronischen oder anderen techn. Hilfsmitteln (z.B. elektrische bzw. elektronische Zeit- oder Geschwindigkeitsmessgeräte, Laserabstandsmesser und ähnliche Geräte).**

Die Bewertung ggf. nachträglich eingeführter oder geänderter Aufgaben erfolgt in den Ausführungsbestimmungen bzw. wird bei der Fahrerbesprechung bekannt gegeben.

12. Preise:

30% der gestarteten Teilnehmer erhalten einen Ehrenpreis. Der Veranstalter kann weitere Sonder-, Firmen- oder Fabrikpreise vergeben.

13. Einsprüche:

Proteste sind bei Oldtimerveranstaltungen nicht üblich. Eventuelle Einsprüche können dem Fahrtleiter vorgetragen werden. Sie werden von diesem in Zusammenarbeit mit einer Vertrauensperson geklärt.

14. Grundlagen der Veranstaltung und Allgemeines:

Die Veranstaltung ist nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörde ausgerichtet, denen sich die Teilnehmer mit der Abgabe der Nennung unterwerfen. Die Teilnehmer der Veranstaltung sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was die Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Motorsports zu schaden geeignet ist und haben sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten.

Die Durchführung dieser Veranstaltung erfolgt ausschließlich nach dieser Ausschreibung und den hierzu erlassenen genehmigten Ausführungsbestimmungen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt (z.B. auch Ozon-Fahrverbot) oder aus Sicherheitsgründen oder von Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist. **Die Veranstaltung dient nicht zur Erzielung möglichst hoher Geschwindigkeiten.** Sie dient vielmehr dem Zweck durch sportlichen Ehrgeiz, Kraftfahrer im aufmerksamen, rücksichts- und sinnvollen Verhalten im Straßenverkehr zu schulen.

Verbindliche Auskünfte über die Fahrt erteilt nur der Fahrtleiter.

Die vom Veranstalter erlassenen Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Ausschreibung. Für die Einhaltung der Startzeiten ist der Fahrer selbst verantwortlich.

15. Versicherung des Veranstalters:

Gemäß der VwV § 29 StVO hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen abgeschlossen:

€	5.000.000	Pers.-Schäden/Ereignis, jedoch nicht mehr als
€	3.000.000	für die einzelne Person
€	1.100.000	für Vermögensschäden

Eine Unfallversicherung für Sportware wurde gleichfalls abgeschlossen.

16. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht:

a) Verantwortlichkeit

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsverzicht vereinbart wird.

b) Haftungsausschluss

Bewerber, Fahrer und Mit- und Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- Dem ADAC e. V. und seinen Mitarbeitern, dessen Präsidenten, Geschäftsführern und Mitgliedern,
- Den ADAC Regionalclubs und den ADAC Ortsclubs, deren Mitarbeitern, Präsidenten, Geschäftsführern und Mitgliedern,
- den Sponsoren, deren Präsidenten, Vorständen, Geschäftsführern, Mitgliedern und hauptamtlichen Mitgliedern,
- dem Oldtimerweltverband FIVA,
- den Servicedienstleistern und allen anderen Personen, die vom ADAC e. V. mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Veranstaltung beauftragt wurden.
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und den gesetzlichen Vertretern aller zuvor genannten Personen und Stellen.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des endhafteten Personenkreises beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den endhafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung sowie für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung.

Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle gemäß Passus "Haftungs-

ausschluss" angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des endhafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des endhafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

Umweltschutz

Die Teilnehmer sind verpflichtet, Verunreinigung z.B. durch Tropföl auf den Parkplätzen und an den Kontrollstellen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Sie sind selbst für die Beschaffung der dafür notwendigen Hilfsmittel verantwortlich.

17. Fahrvorschriften:

Die Bestimmungen der StVO sind unter allen Umständen einzuhalten. In geschlossenen Ortschaften und auf Straßen mit nicht getrennten Fahrbahnen ist die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 bzw. 100 Km/h unbedingt einzuhalten, sofern nicht örtlich andere Höchstgeschwindigkeiten vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Es ist Pflicht aller Teilnehmer, Rücksicht auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung zu nehmen, dies gilt besonders innerhalb geschlossener Ortschaften. Jede überflüssige Lärmbelästigung ist zu vermeiden.

Durch Abgabe der Nennung erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass die Polizei solche Verstöße dem Veranstalter mitteilt. Gemäß Auflage der Erlaubnisbehörde kann diese Mitteilung durch Eintrag in eine eventuell gesondert mitgeführte Karte erfolgen. In diesem Fall haben die Teilnehmer die Karte den Polizeibeamten zur Eintragung vorzulegen. Den Anordnungen des Veranstalters und der von ihm eingesetzten Sportwarte ist Folge zu leisten.

Nachtanken ist während der gesamten Veranstaltung nur an Tankstellen erlaubt.

Gerolzhofen, 23. Februar 2017

gez. Konrad Haub
1.Vorsitzender

gez. Albert Bauer
Fahrtleiter